



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jens-Christian Magnussen (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Regionale Anschlusspunkte von Onshore-Windparks

1. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse der Netzbetreiber vor, ob es auf Grundlage der Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung zu Schwierigkeiten und Verzögerungen bei der Anschlussplanung der neuen Windeignungsgebiete kommen wird?

Wenn ja, welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um einen reibungslosen Netzanschluss der neuen Windeignungsflächen zu gewährleisten?

Laut Aussage der Netzbetreiber wird im Zuge der Ausweisung neuer Windeignungsgebiete mit einem erhöhten Antragseingang gerechnet. Die Netzbetreiber wollen die zu erwartenden Anträge möglichst zügig bearbeiten und auch an die jeweilige Spannungsebene anschließen.

In der Regel werden Windparks an die Mittelspannungsebene angeschlossen. Anschlüsse auf dieser Spannungsebene können bisher zeitnah und relativ problemlos umgesetzt werden. Größere Windparks mit höheren Leistungen werden gemäß Energiewirtschaftsgesetz an die nächst höheren geeigneten Spannungsebenen angeschlossen. Bei den erforderlichen technischen Be-

triebsmitteln – z.B. Transformatoren und Schaltanlagen – können Lieferengpässe und Bestellzeiten zu Verzögerungen beim Netzanschluss führen.

Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat mit den Netzbetreibern Tennet TSO, E.ON Netz und SH Netz dazu eine Projektgruppe Netzausbau eingerichtet. Gemeinsam mit den Netzbetreibern und den Vertretern der Windbranche sorgt diese Projektgruppe dafür, dass mit geeigneten Maßnahmen der Anschluss neuer Windenergieanlagen zügig vorangebracht werden kann.

2. Reicht aus Sicht der Landesregierung die rechtliche Grundlage aus, die regionalen Anschlusspunkte von Onshore-Windparks zu planen? Wenn nein, warum nicht?

Die Planung der Anschlusspunkte von Onshore-Windparks erfolgt auf der Grundlage des EEG und den nach § 5 EEG zu beachtenden Netz-Verknüpfungspunkten. Diese Verknüpfungspunkte müssen im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet sein und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweisen, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist. Die Regelung des § 5 EEG ist umstritten und Gegenstand gerichtlicher Verfahren (s. u.a. Landgericht Flensburg, Urteil v. 18.04.2012 - 9 O 3/12; die Entscheidung des Landgerichts Flensburg ist nicht rechtskräftig; s. auch Empfehlung der EEG-Clearingstelle vom v. 29.09.2011). Zu gerichtsanhängigen Auseinandersetzungen nimmt die Landesregierung keine Bewertung vor. Die Tatsache der gerichtlichen Auseinandersetzungen zeigt aber, dass es rechtlichen Klärungsbedarf gibt.

3. Wie hoch muss nach Auffassung der Landesregierung die Leistungsreserve in Prozent sein, die die Netzbetreiber in der Planungsphase für die Auslegung der Netze berücksichtigen müssen und welcher rechtlichen Grundlage unterliegt dies?

Energieversorgungsnetze sind nach § 11 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bedarfsgerecht auszubauen. Eine gesondert zu veranschlagende Leistungsreserve – auch in der Planungsphase – sieht der energiewirtschaftliche Rechtsrahmen nicht vor. Netzbetreiber sind verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben und auszubauen.

Nach Auffassung der Landesregierung ist eine gesondert auszuweisende, zusätzliche Leistungsreserve bei einer gesetzeskonformen, vorausschauenden Planung und Umsetzung nicht erforderlich. Die Transportnetzbetreiber stellen für den Ausbau der Übertragungsnetze jährlich einen Szenariorahmen auf, der mindestens drei mögliche Entwicklungspfade für die nächsten zehn Jahre aufzeigt - § 12a Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Bandbreite umfasst die wahrscheinlichen Entwicklungen im Rahmen der mittel- und langfristigen energiepolitischen Ziele der Bundesregierung und stützt sich auf die angemessenen Annahmen zu Erzeugung, Versorgung, Verbrauch von Strom sowie dessen Austausch mit anderen Ländern sowie geplante Investitionsvorhaben der europäischen Netzinfrastruktur. Der Szenariorahmen wird von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt.

4. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass die schleswig-holsteinischen Netzbetreiber Probleme bei der Planung und Errichtung von Leitungskapazitäten in Schleswig-Holstein haben? Wenn ja, warum?

Die Planung und Errichtung von Stromleitungen ist eine anspruchsvolle Aufgabe, zumal bei Bürgerinnen und Bürgern oftmals für Akzeptanz geworben und Überzeugungsarbeit geleistet werden muss. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass die schleswig-holsteinischen Netzbetreiber besondere Probleme hätten, die nicht üblicherweise bei derartigen Infrastrukturvorhaben zu erwarten sind.